

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

XXXVI. Jahrgang Nr. 4



Ausgegeben in Gifhorn am 30.04.09

Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>	
<b>A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES</b>		
Ergebnis über die Vorprüfung über eine Umweltverträglichkeitsprüfung - Erweiterung des Bodenabbaues, in der Gemarkung Meine -	133	
Ergebnis über die Vorprüfung über eine Umweltverträglichkeitsprüfung - Einleitung von gereinigtem Wasser aus der Klärteichanlage Croya-Ahnebeck -	133	
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeam- tinnen und Ehrenbeamten vom 03.11.2006	133	
<b>B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN</b>		
STADT GIFHORN	---	
STADT WITTINGEN	---	
GEMEINDE SASSENBURG	---	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	1. Nachtragshaushaltssatzung 2009	135
Gemeinde Barwedel	Haushaltssatzung 2009	137
Gemeinde Weyhausen	5. Änderungssatzung über die Aufwands-, Verdienstauffall- und Auslagenentschädi- gung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen	138
	Bebauungsplan „Klanze Neufassung“, II. Abschnitt	140

Herausgeber: Landkreis Gifhorn, Postfach 13 60, 38516 Gifhorn, Ruf (05371) 820

SAMTGEMEINDE BROME

Gemeinde Rühren	Entschädigungssatzung	141
	Baumschutzsatzung	144
	Haushaltssatzung 2009	148

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

Gemeinde Steinhorst	1. Änderungssatzung der Straßenausbau- beitragssatzung	149
---------------------	---	-----

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL

Gemeinde Ribbesbüttel	Haushaltssatzung 2009	151
-----------------------	-----------------------	-----

SAMTGEMEINDE MEINERSEN

Gemeinde Müden (Aller)	1. Nachtragshaushaltssatzung 2009	152
------------------------	-----------------------------------	-----

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

	49. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Schwülper, Ortsteil Groß Schwülper	153
--	--	-----

Gemeinde Meine	1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung	154
----------------	--	-----

	Haushaltssatzung 2009	155
--	-----------------------	-----

Gemeinde Schwülper	Haushaltssatzung 2009	156
--------------------	-----------------------	-----

	Bebauungsplan „Fachskamp II“, II. Abschnitt mit ÖB	157
--	---	-----

SAMTGEMEINDE WESENDORF

	Jahresabschluss 2006 der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH	158
--	---	-----

	Jahresabschluss 2007 der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH	159
--	---	-----

	26a Änderung des Flächennutzungsplanes	160
--	--	-----

Gemeinde Groß Oesingen	Bebauungsplan „Im Felde II, zugl. 1. Ände- rung im Felde“ mit ÖBV	161
------------------------	--	-----

Gemeinde Wagenhoff	Gebührenordnung für die Benutzung des Gemeindezentrums Wagenhoff	163
--------------------	---	-----

Gemeinde Wesendorf	Bebauungsplan „Beberbach-Neu“, 1. Änderung mit ÖBV	165
--------------------	---	-----

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

---

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

Beregnungsverband Müden

Satzungsänderung

167



## A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Die Firma Lieselotte Kirschner, Baggerbetrieb und Baustoffhandel, Dieselstr. 22, 38446 Wolfsburg, hat mit Datum vom 17.12.2008 die Erweiterung des Bodenabbaues gem. § 17 Niedersächsisches Naturschutzgesetz in der Gemarkung Meine, Flur 2, Flurstücke 32/1 und 33/18, beantragt.

Gemäß § 5 i. V. mit der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (Nr. 17c) des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) in der zz. geltenden Fassung ist für ein solches Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben.

Diese Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gem. § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

---

Der Wasserverband Vorsfelde und Umgebung hat mit Antrag vom 27.02.2009 die Erteilung einer Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Klärteichanlage Croya-Ahnebeck beantragt.

Das Vorhaben ist unter Nr. 1 der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) genannt und in Spalte 2 mit einem „S“ versehen. Damit ist gem. § 5 des NUVPG i. V. m. Anlage 1 eine standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für das Vorhaben hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gem. § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

---

### **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten des Landkreises Gifhorn vom 03.11.2006**

Auf Grundlage der §§ 7 Abs. 1, 24, 35 Abs. 5 – 9 und § 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) erlässt der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 29.04.2009 folgende

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten des Landkreises Gifhorn vom 03.11.2006.

#### Artikel 1

§ 8 wird wie folgt gefasst:

#### Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

1. Die nachstehenden Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten bzw. ehrenamtlich Tätigen erhalten folgende monatlichen Aufwandsentschädigungen:

a)	Kreisjägermeister	410,-- EURO
	allgemeiner Vertreter des Kreisjägermeisters	80,-- EURO

	besonderer Vertreter für den Bereich der Jägerschaft Gifhorn-Nord	80,-- EURO
	besonderer Vertreter für den Bereich der Jägerschaft Gifhorn-Süd	80,-- EURO
b)	Kreisarchivpfleger	130,-- EURO
c)	Naturschutzbeauftragter	180,-- EURO
d)	Kreisbrandmeister (Ehrenbeamter)	720,-- EURO
e)	stellv. Kreisbrandmeister sofern gleichzeitig Gemeindebrand- meister	195,-- EURO 130,-- EURO
f)	Führer der Kreisfeuerwehrebereit- schaften, sofern regelmäßig von der Landrätin oder vom Landrat genehmigte Dienste durchgeführt werden,	55,-- EURO
	sonst 20,-- EURO je von der Landrätin oder vom Landrat angeordneten Einsatz oder Dienst. In diesem Falle werden Fahrkosten nach dem Bundesreisekostengesetz abgegolten.	
g)	Kreisjugendfeuerwehrwart	105,-- EURO
h)	Kreisausbildungsleiter	125,-- EURO
i)	Brandabschnittsleiter Süd	310,-- EURO
	Brandabschnittsleiter Nord	360,-- EURO
	Sofern der Abschnittsleiter gleich- zeitig ständiger Vertreter des Kreis- brandmeisters ist, erhöht sich die Ent- schädigung um 55,-- EURO.	
j)	Kreissicherheitsbeauftragter	55,-- EURO
k)	Hafenaufsichtsbeamter im Hafen Wittingen	95,-- EURO
l)	stellv. Hafenaufsichtsbeamter im Hafen Wittingen	65,-- EURO
m)	Ärztlicher Leiter Rettungsdienst	500,-- EURO

Dem Kreisbrandmeister kann auf Antrag ein Dienstwagen unter angemessener Kürzung der Entschädigung nach Ziffer 1 Buchst. d) zur Verfügung gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Kreisausschuss.

2. Den zu den Buchstaben d) bis j) aufgeführten Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen wird der für die Teilnahme an Besprechungen, die mit der Kreisverwaltung einvernehmlich abgestimmt wurden sowie für angeordnete Tätigkeiten innerhalb der Kreisverwaltung, die über die in der Dienstanweisung enthaltenen Aufgaben hinausgehen, nachweislich entstandene Verdienstaufschlag bis zum Höchstbetrag von 25,- EURO je Stunde, in der Regel nur an Werktagen für die Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr, sonntags von 8.00 bis 13.00 Uhr erstattet.  
Dies gilt auch für die Teilnahme an Einsätzen und Übungen, sofern nicht nach § 12 des Nieders. Brandschutzgesetzes ein höherer Betrag zu gewähren ist.

Für die Zahlung von Verdienstaufschlag an die mit Genehmigung der Landrätin oder des Landrats für den Landkreis Gifhorn ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Kreisfeuerwehr, und zwar Mitglieder der Gefahrgutgruppen, Kreiswertungsrichter, stellv. Kreisausbildungsleiter und Kreisausbilder, gilt diese Regelung entsprechend.

3. Die Entschädigung entfällt, wenn die Empfängerin oder der Empfänger ununterbrochen länger als zwei Monate ihr oder sein Amt nicht wahrnimmt, mit Beginn des dritten, auf den Beginn der Nichtwahrnehmung des Amtes folgenden Kalendermonats. Von diesem Zeitpunkt an steht die Entschädigung der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zu. Für die Dauer der Vertretung entfällt die für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter festgesetzte Aufwandsentschädigung.
4. Über die in Ziffer 1 festgelegten Entschädigungen hinaus werden Leistungen für Sitzungen und andere Veranstaltungen nicht gewährt.
5. Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes der unter Ziffer 1 Aufgeführten bedürfen der vorherigen Genehmigung der Landrätin oder des Landrats und werden nach dem Bundesreisekostengesetz abgegolten. Daneben wird der nachweislich entstandene Verdienstaufschlag erstattet.

## Artikel 2

§ 10 „Entscheidung in Zweifelsfällen“ wird zu § 9 und § 11 „Inkrafttreten“ wird zu § 10.

## Artikel 3

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2009 in Kraft.

Gifhorn, den 29.04.2009

Landkreis Gifhorn

Marion Lau  
Landrätin

---

## B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

### I.

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund der §§ 84 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in der Sitzung am 31.03.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:





Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 i. V. m § 87 Abs. 1 Satz 2 NGO vom 04.05. bis einschl. 12.05.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Weyhausen, den 29.04.2009

Leusmann  
Samtgemeindebürgermeister

---

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Barwedel in der Sitzung am 25.02.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf 678.400 €	in der Einnahme auf	266.000 €
in der Ausgabe auf 678.400 €	in der Ausgabe auf	266.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 85.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
	b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.

2.	Gewerbesteuer	300 v. H.
----	---------------	-----------

Barwedel, den 25.02.2009

Drewitz  
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.05. bis einschl. 12.05.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Barwedel, den 24.04.2009

Drewitz  
Bürgermeister

---

### **5. Ä n d e r u n g s s a t z u n g** **über die Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Weyhausen**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Weyhausen in seiner Sitzung am 30.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Weyhausen vom 15.06.1983, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 12.09.1985, durch die 2. Änderungssatzung vom 05.10.1988, durch die 3. Änderungssatzung vom 21.06.1999 sowie durch die 4. Änderungssatzung vom 11.05.2004 erhält in den §§ 2, 3, 4, 5 und 6 folgende Fassung:

§ 2

#### Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Der Ratsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70,-- € als Ratsherr.
2. Alle übrigen Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 20,-- €
3. Darüber hinaus erhalten Ratsmitglieder für Rats-, Ausschuss und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 15,-- € pro Sitzung; der Ausschussvorsitzende, der den Vorsitz tatsächlich führt, 20,-- € pro Sitzung.
4. Dauert eine Sitzung länger als 4 Stunden, so erhöht sich das Sitzungsgeld um 5,-- €
5. Es wird im Jahr für höchstens 10 Fraktionssitzungen Sitzungsgeld gezahlt.

6. Über Sitzungen des Rates und der Ausschüsse, sowie Fraktionen, ist der Nachweis durch eigenhändige Unterschrift in der Anwesenheitsliste zu erbringen.

### § 3

#### Zusätzliche Aufwandsentschädigung

1. Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Ratsvorsitzenden/Gemeindedirektor	550,-- €
b) an den stellv. Gemeindedirektor/Verwaltungsvertreter	40,-- €
c) an die Beigeordneten	35,-- €
d) an die Fraktionsvorsitzenden	20,-- €
2. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der vorstehend aufgeführten Funktionen auf sich, so sind die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 aufeinander anzurechnen.

### § 4

#### Fahrkosten

1. Für Fahrkosten innerhalb der Gemeinde werden bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges folgende Pauschalsätze im Monat gezahlt:

a) an den 1. und 2. Vertreter des Ratsvorsitzenden	5,-- €
b) an die Fraktionsvorsitzenden	5,-- €
c) an die übrigen Ratsmitglieder	5,-- €
2. Der Ratsvorsitzende erhält für Fahrten innerhalb der Gemeinde eine Fahrkostenpauschale von monatlich 85,-- €.

### § 5

#### Verdienstaufschlag

1. Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen.
2. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag (Arbeitsstunden), soweit er durch die ehrenamtliche bzw. Ratsherrentätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Der Verdienstaufschlag ist nachzuweisen.  
Außer für Schichtarbeiter wird der Verdienstaufschlag nur in der Zeit 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr je Werktag gezahlt.  
In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
3. Der Entschädigungsanspruch wird auf monatlich 40 Stunden begrenzt; dieses gilt auch für Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen.
4. Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 15,-- € je Stunde begrenzt.
5. Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird (Abs. 4 gilt entsprechend).

6. Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 11,-- € erhalten.

## § 6

### Auslagen

1. Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 5,-- € im Monat begrenzt.
2. Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

## II.

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.04.2009 in Kraft.

Weyhausen, den 30.03.2009

Ranta  
Bürgermeister

(L. S.)

---

## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Gemeinde Weyhausen**

Der Rat der Gemeinde hat am 30.03.2009 den Bebauungsplan „Klanze-Neufassung“, II. Abschnitt, als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 (BauGB)).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegenden Übersichtskarten.<sup>1</sup>

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Weyhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite 171 bis Seite 172 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Weyhausen, den 20.04.2009

Ranta  
Bürgermeister

(L. S.)

---

**Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigungssatzung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Rühren (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rühren in seiner Sitzung am 2. April 2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag, eines pauschalen Stundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung und Nachteile im beruflichen Bereich sowie Kinderbetreuungsaufwendungen und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht mitgerechnet – länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.

(3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz (Fahrtkostenpauschale) gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

Ist der Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrtkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats seiner Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält der Vertreter die pauschale Fahrtkostenentschädigung vom folgenden Monat an.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer pauschalen Fahrtkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die pauschale Fahrtkostenentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Fahrtkostenentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.

Ruht ein Mandat, so wird keine Fahrtkostenentschädigung gezahlt.

## **§ 2 Sitzungsgeld für Ratsmitglieder**

(1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 20,00 € je Sitzung. Dieses gilt auch für Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen wird auf maximal 10 im Jahr beschränkt. Ratsmitglieder, die als Zuhörer an einer Sitzung teilnehmen, erhalten kein Sitzungsgeld.

(2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.

(3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden.

Finden zwei Sitzungen zeitlich unmittelbar hintereinander statt, wird je ein Sitzungsgeld gezahlt. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

## **§ 3 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € § 2 Abs. 2 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

## **§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen**

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister	monatlich 450,00 €
b) an seinen 1. Vertreter	monatlich 80,00 €
c) an seinen 2. Vertreter	monatlich 50,00 €
d) an seinen allgemeinen Vertreter (Verwaltungsvertreter), soweit er nicht ein Amt nach Buchstabe b) oder c) ausübt	monatlich 90,00 €

## **§ 5 Fahrtkosten**

(1) Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes werden bei Benutzung privater Pkw 0,30 € je gefahrene Kilometer gezahlt.

(2) Der Bürgermeister erhält für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 100,00 €. Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird eine Fahrtkostenpauschale von 20,00 € monatlich gewährt.

Damit entfällt eine Entschädigung nach Abs. 1. Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes gilt § 9 dieser Satzung entsprechend.

### **§ 6 Verdienstaufschlag**

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben
  - a) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
  - b) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten und
  - c) ehrenamtlich tätige Personen.

Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

(2) Unselbstständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern ihnen eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.

(3) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8:00 Uhr – 18:00 Uhr und an Samstagen von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschlag im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

(4) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag nach Abs. 2 und 3 wird auf höchstens 20,00 € je Stunde begrenzt.

(5) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 20,00 € an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8:00 Uhr – 18:00 Uhr und an Samstagen von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr erhalten.

### **§ 7 Aufwendungen für Kinderbetreuung**

(1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Gemeinde Rügen ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamte und Ratsmitglieder infolge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in der Kindertagesstätte, betreut werden.

(2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde.

### **§ 8 Auslagen**

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen sind.

## **§ 9 Reisekosten**

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen und Übernachtungs- und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechtes.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung in der Fassung vom 29.06.1999 einschließlich der 1. und 2. Änderung außer Kraft.

Rühen, den 02.04.2009

Gemeinde Rühen

Ludwig  
Bürgermeister

---

## **Satzung über den Schutz des Baum- und Gehölzbestandes (Baumschutzsatzung)**

Aufgrund des § 6 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung und § 28 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rühen in seiner Sitzung am 2. April 2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Schutzzweck**

Zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes, zur Verbesserung der Luftqualität und des Kleinklimas, als Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie als Lebensraum für Kleintiere wird in der Gemeinde Rühen der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die durch die rote in sich zurücklaufende Grenzlinie begrenzten Gebiete der Ortsteile Rühen, Brechtorf und Eischott, die sich aus dem anliegenden Übersichtsplan ergeben. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.<sup>2</sup>

### **§ 3 Sachlicher Geltungsbereich**

1. Geschützt sind:

- a) alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz, bei mehrstämmigen Bäumen die Summe der Stammumfänge, maßgebend,
- b) alle Bäume und Landschaftsbestandteile, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Buchstaben a) nicht erfüllt sind oder sie nach Abs. 2 vom Schutz ausgenommen wären,

---

<sup>2</sup> abgedruckt auf Seite 173 dieses Amtsblattes



- c) alle Bäume, die im Rahmen von Ersatzpflanzungen gepflanzt werden, auch wenn die Voraussetzungen des Buchstaben a) nicht erfüllt sind oder sie nach Abs. 2 vom Schutz ausgenommen wären.
2. Nicht geschützt sind:
- a) Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien,
  - b) alle Bäume und Hecken innerhalb eines Waldes nach dem Landeswaldgesetz sowie diejenigen Bäume oder sonstigen Landschaftsbestandteile, die aufgrund der §§ 24 ff. NNatG anderweitig unter Schutz gestellt worden sind,
  - c) Bäume und Hecken, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft genutzt werden.

#### **§ 4 Verbotene Maßnahmen**

1. Verboten ist, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder in ihrer Gestalt wesentlich zu verändern.

Übliche Pflegemaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien und Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünanlagen, Bäumen, die im Eigentum der Gemeinde Rügen stehen, sind jedoch erlaubt. Erlaubt sind Maßnahmen der Feldmarksinteressentschaft an Wegen und Gräben im Interesse eines ordnungsgemäßen Landbaues.

Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr sowie zur Aufrechterhaltung und Sicherung im Bereich von Energieversorgungsunterlagen. Sie sind der Gemeinde Rügen unverzüglich anzuzeigen.

2. Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbestandes - bei Bäumen des Bereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich) -, insbesondere
- a) Befestigung der Fläche im Kronenbereich der Bäume mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton), soweit diese nicht zur befestigten Straßenfläche, zu Hauseingängen, Hof- und Garageneinfahrten gehört,
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen, soweit sie nicht nur vorübergehender Natur sind oder es sich um nach Vorschriften des öffentlichen Rechts genehmigte Arbeiten handelt,
  - c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren und Laugen,
  - d) das Freisetzen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen durch Handeln,
  - e) Anwendungen von Unkrautvernichtungsmitteln,
  - f) Anwendungen von Streusalzen, soweit der Kronenbereich der Bäume nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.

Abs. 2 Buchstabe a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.

Abs. 2 Buchstabe b) und e) gelten nicht für Bearbeitungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Sinne eines ordnungsgemäßen Landbaues.

## **§ 5 Anordnungen von Maßnahmen**

1. Die Gemeinde Rügen kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen trifft. Dieses gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.
2. Die Gemeinde Rügen kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, Hecken oder Gehölzgruppen duldet, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zugemutet werden könnte.

## **§ 6 Ausnahmen und Befreiungen**

1. Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
  - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen, zu verändern, zu zerstören oder zu schädigen und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
  - d) ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - e) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegend auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,
  - f) die Erhaltung eines Baumes zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der üblichen Grundstücksnutzung führen würde, sofern nicht das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung des Verbotes überwiegt.
2. Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  - c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## **§ 7 Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen**

1. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist bei der Gemeinde Rügen schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag sind eine Lageskizze oder Fotos beizufügen, durch die die Bäume, auf die sich der Antrag bezieht, ihr Standort, Höhe und Stammumfang, ausreichend dargestellt sind.
2. Die Gemeinde Rügen kann die Vorlage eines Lageplanes verlangen, wenn der genaue Standort der Bäume für die Entscheidung von Bedeutung ist.
3. Dem Antragsteller kann auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.

4. Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

### **§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**

1. Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 1, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.
2. Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder wesentlich verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen.

### **§ 9 Folgenbeseitigung**

1. Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder in ihrer Gestalt wesentlich verändert, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume oder in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen und/oder die schädigenden Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
2. Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder in ihrer Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht.
3. Steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gemäß Abs. 2 nicht zu, so ist die Gemeinde Rühren berechtigt, auf ihre Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume zu ersetzen oder die schädigenden Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat diese Maßnahme zu dulden.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt oder in ihrer Gestalt wesentlich verändert, nach § 7 Abs. 3 angeordnete Maßnahmen oder Auflagen, Bedingungen oder im Rahmen einer gemäß § 6 erteilten Erlaubnis sonstige Anordnungen nicht erfüllt, seine Pflichten nach § 8 nicht erfüllt oder eine Anzeige nach § 4 Abs. 1 letzter Satz unterlässt.
2. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldstrafe von 5.000 € geahndet werden.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. September 1994 außer Kraft.

Rühen, den 02.04.2009

Gemeinde Rühen

Ludwig  
Bürgermeister

---

### I.

#### Haushaltssatzung

der Gemeinde Rühen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rühen in seiner Sitzung am 02.04.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.653.600 €
	in der Ausgabe auf	2.653.600 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	407.400 €
	in der Ausgabe auf	407.400 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer  |           |
|    | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 270 v. H. |
|    | b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 350 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer   | 350 v. H. |

Rühen, den 02.04.2009

Gemeinde Rühen

Ludwig  
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 16.04.2009 - AZ: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 11.05. bis einschl. 19.05.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Rühen, den 22.04.2009

Ludwig  
Bürgermeister

---

**1. Änderungssatzung  
der Gemeinde Steinhorst über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des  
Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen  
(Straßenausbaubeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und des § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Steinhorst in seiner Sitzung am 30.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

Der § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4  
Vorteilsbemessung

(1) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt

- |    |   |      |
|----|---|------|
| 1. | bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen  | 75 % |
| 2. | bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichem Verkehr   |      |
|    | a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltstellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus | 35 % |

- |  |      |      |
|--|------|------|
| b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung   | 50 % |      |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form  | 40 % |      |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen  | 55 % |      |
| e) für niveaugleiche Mischflächen  | 40 % |      |
| 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen  |      |      |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen und Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus | 25 % |      |
| b) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung   | 40 % |      |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form  | 35 % |      |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen  | 50 % |      |
| 4. bei Gemeindeverbindungsstraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG (im Außenbereich, die vorwiegend den nachbarlichen Verkehr der Gemeinden oder Ortsteile untereinander vermittelt)  |      | 25 % |
| 5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG (alle anderen Straßen im Außenbereich, die für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind)  |      | 50 % |

(2) Den übrigen Anteil am Aufwand trägt die Gemeinde Steinhorst.

(3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde Steinhorst zu verwenden.

(4) Die Gemeinde Steinhorst kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

Steinhorst, den 30.03.2009

Hasselmann  
Bürgermeister

(L. S.)

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Ribbesbüttel für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel in seiner Sitzung am 21.04.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.183.600 €
	in der Ausgabe auf	1.183.600 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	78.900 €
	in der Ausgabe auf	78.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 190.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuern   |           |
|    | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                         | 340 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer   | 360 v. H. |

Ribbesbüttel, den 21.04.2009

Stieghahn  
Bürgermeister

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.05. bis einschl. 12.05.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel öffentlich aus.

Ribbesbüttel, den 24.04.2009

Stieghahn  
Bürgermeister

---

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Müden (Aller) für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Müden (Aller) in der Sitzung am 26.03.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0 €	0 €	2.810.900 €	2.810.900 €
die Ausgaben	0 €	0 €	2.810.900 €	2.810.900 €
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	265.500 €	0 €	280.600 €	546.100 €
die Ausgaben	265.500 €	0 €	280.600 €	546.100 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.



§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Müden (Aller), den 26.03.2009

Montzka  
Gemeindedirektor

(L. S.)

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.05. bis einschl. 12.05.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Müden (Aller), den 09.04.2009

Montzka  
Gemeindedirektor

---

**BEKANNTMACHUNG**

**der Genehmigung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich für die Gemeinde Schwülper, Ortsteil Groß Schwülper**

Die am 07.10.2008 vom Rat der Samtgemeinde beschlossene 49. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 06.03.2009, Az.: 8/6121-02/80/49, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich, Hauptstraße 15, 38527 Meine, zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>3</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

---

<sup>3</sup> abgedruckt auf Seite 174 dieses Amtsblattes

Die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Meine, den 06.04.2009

Samtgemeinde Papenteich

Holzapfel  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

---

## **1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Meine**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Meine in seiner Sitzung am 18.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I – Änderung von Vorschriften**

Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

#### **§ 2 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder und den Allgemeinen Vertreter des/der Bürgermeisters/-in**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 25,00 € und zugleich für die Teilnahme an Rats- und Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen ein Sitzungsgeld von 24,00 € je Sitzung. Jährlich werden bis zu 12 Fraktions-/Gruppensitzungen abgegolten. Die Zahl kann der Verwaltungsausschuss bei Bedarf erhöhen.

Der § 3 erhält folgende Fassung:

#### **§ 3 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung. § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

Der § 4 Abs. 1 a) erhält folgende Fassung:

#### **§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen**

- (1) Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) an den/die Bürgermeister/-in 450,00 €

Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

#### **§ 5 Fahrkosten**

- (1) Für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes wird dem/der Bürgermeister/-in eine monatliche Fahrkostenpauschale von 150,00 € gezahlt.

## Artikel II – Inkrafttreten

Dieser Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Meine, den 18.03.2009

Kielhorn  
Bürgermeisterin

(L. S.)

---

### I.

#### Haushaltssatzung

##### der Gemeinde Meine für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Meine in der Sitzung am 18. März 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	6.269.300 €
	in der Ausgabe auf	6.269.300 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	977.600 €
	in der Ausgabe auf	977.600 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.040.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.

2. Gewerbesteuer

360 v. H.

Meine, 18. März 2009

Kielhorn  
Bürgermeisterin

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.05. bis einschl. 12.05.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Meine, den 21.04.2009

Kielhorn  
Bürgermeisterin

---

I.

### Haushaltssatzung

#### der Gemeinde Schwülper für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Schwülper in der Sitzung am 17. März 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	4.568.700 €
	in der Ausgabe auf	4.568.700 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	2.906.800 €
	in der Ausgabe auf	2.906.800 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 881.300 € veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 760.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer   |           |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 380 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer  | 380 v. H. |

Groß Schwülper, 17. März 2009

Lestin (L. S.)  
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 15.04.2009 – AZ: 1/1511-07 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 04.05. bis einschl. 12.05.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Schwülper, den 21.04.2009

Lestin  
Bürgermeister

---

## BEKANNTMACHUNG

### der Gemeinde Schwülper

Der am 25.02.2009 vom Rat der Gemeinde gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossene Bebauungsplan „**Flachskamp II**“ mit **ÖB, 2. Abschnitt**, ist am 09.03.2009 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 22.04.2009, Az.: 8/6122-01/80/85/00 w, die Genehmigung gem. § 10 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>4</sup>

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwülper geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Groß Schwülper, den 23.04.2009

Lestin  
Bürgermeister

(L. S.)

---

#### Jahresabschluss 2006 der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH hat am 16.03.2009 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2006 wird genehmigt und festgestellt.
2. Der Fehlbetrag für das Geschäftsjahr 2006 beträgt 16.502,33 € und wird als Verlustvortrag in die neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung erteilt.

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

Der Fachbereich 2 - Rechnungsprüfung - des Landkreises Gifhorn bestätigt hiermit als gemäß §§ 124, 123 NGO zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses des Rumpfgeschäftsjahres vom 12. Juni bis zum 31. Dezember 2006 der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH durch die Höweler/Rischmann und Partner GbR, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Braunschweig, mit seinem Einverständnis erfolgt ist. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung wurde dem Fachbereich 2 - Rechnungsprüfung - des Landkreises Gifhorn zugeleitet.

Festzustellen ist, dass der Prüfungsbericht nicht mit dem gemäß § 28 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung (Nds. GVBl. Nr. 6/2005, S. 79) vorgesehenen Vermerk versehen wurde, da der Gesellschaftsvertrag zum Zeitpunkt der Prüfung keine entsprechende Regelung gemäß § 124 NGO enthielt. Es ergeben sich daher nachfolgende ergänzende Feststellungen über den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 6. November 2007/ 7. Oktober 2008 hinaus:

---

<sup>4</sup> abgedruckt auf Seite 175 dieses Amtsblattes

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen den Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

Gifhorn, 24.02.2009

Fachbereich 2  
- Rechnungsprüfung -  
des Landkreises Gifhorn  
Im Auftrage

Schneider

Der Jahresabschluss 2006 der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH liegt vom 04.05.2009 bis 08.05.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wesendorf, den 3. April 2009

Penshorn  
Samtgemeindebürgermeister

---

#### Jahresabschluss 2007 der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH hat am 16.03.2009 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2007 wird genehmigt und festgestellt.
2. Der Fehlbetrag für das Geschäftsjahr 2007 beträgt 5.385,18 €. Nach Verrechnung mit dem Verlustvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 16.502,33 € wird der sich ergebende Betrag in Höhe von 21.887,51 € als Verlustvortrag in die neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

Der Fachbereich 2 - Rechnungsprüfung - des Landkreises Gifhorn bestätigt hiermit als gemäß §§ 124, 123 NGO zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH durch die Höweler/Rischmann und Partner GbR, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Braunschweig, mit seinem Einverständnis erfolgt ist. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung wurde dem Fachbereich 2 - Rechnungsprüfung - des Landkreises Gifhorn zugeleitet. Ergänzende Feststellungen gemäß Neufassung des § 28 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung (Nds. GVBl. Nr. 6/2005, S. 79) über den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 3. Dezember 2008 hinaus ergeben sich nicht.

Gifhorn, 24.02.2009

Fachbereich 2  
- Rechnungsprüfung -  
des Landkreises Gifhorn  
Im Auftrage

Schneider

Der Jahresabschluss 2007 der Nahwärmenetz Wesendorf GmbH liegt vom 04.05.2009 bis 08.05.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wesendorf, den 3. April 2009

Penshorn  
Samtgemeindebürgermeister

---

### **BEKANNTMACHUNG**

Die am 10.12.2008 vom Rat der Samtgemeinde Wesendorf beschlossene 26a Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 25.03.2009, Az.: 8/6121-02/90/26a, die Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Erläuterungsbericht liegen während der Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie

Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 26a Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>5</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes nach dem BauGB nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Samtgemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

---

<sup>5</sup> abgedruckt auf Seite 176 dieses Amtsblattes



3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Samtgemeinde über den Flächennutzungsplan nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Samtgemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Der Flächennutzungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) unbeachtlich ist, wenn

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2

nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 26a Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Penshorn  
Samtgemeindebürgermeister

---

### **B e k a n n t m a c h u n g**

Der Rat der Gemeinde Groß Oesingen hat am 28.04.2008 den Bebauungsplan „Im Felde II, zugl. 1. Änderung im Felde“ mit ÖBV gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während nachstehender Sprechzeiten im Bürgerbüro der Gemeinde Groß Oesingen zur Einsicht aus:

Montag, Mittwoch      14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Freitag                      9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> abgedruckt auf Seite 177 dieses Amtsblattes

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2413) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2413) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;

4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2413) in der zurzeit geltenden Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2413) in der zurzeit geltenden Fassung für die Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes oder
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2

nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Dierks  
Bürgermeister

---

### **Gebührenordnung der Gemeinde Wagenhoff für die Benutzung des Gemeindezentrums Wagenhoff**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Wagenhoff in seiner Sitzung am 17.03.2009 folgende Gebührenordnung beschlossen:

#### § 1

Für die Benutzung des Gemeindezentrums Wagenhoff werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2  
Teilbereiche

Das Gemeindezentrum wird in folgende Teilbereiche aufgeteilt:

Mehrzweckraum I	= A
Mehrzweckraum II	= B
Küchenbereich	= C
Thekenbereich	= D

§ 3  
Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Gemeindezentrums Wagenhoff betragen:

	a) für Kleinfestern (bis 4 Stunden)	b) bei längerer Dauer
zu A =	16,00 Euro	100,00 Euro
zu B =	25,00 Euro	130,00 Euro
zu C =	15,00 Euro	50,00 Euro
zu D =	10,00 Euro	30,00 Euro

c) Die Gebühren für mehrtägige Veranstaltungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

§ 4  
Nebenkosten

Neben der Gebühr nach § 3 sind folgende Kosten zu entrichten:

a) Energiekosten (nach dem tatsächlichen Verbrauch)

Strom	pro kWh	0,40 Euro
Gas	pro cbm	0,50 Euro
Wasser	pro cbm	2,50 Euro

b) Bierleitungsreinigung 15,00 Euro  
(soweit bei Benutzung des  
Thekenbereichs D Fassbier  
zum Ausschank kommt)

c) Geschirrbenutzung 15,00 Euro

Fehlgeschirr errechnet sich nach den aktuellen Preisen für das im Gemeindezentrum verwendete Geschirr.

§ 5  
Reinigung

1. Alle angemieteten Räumlichkeiten der Gemeinde müssen besenrein sein und von allem Schmuckwerk frei sein. Der anfallende Müll muss vom Mieter entsorgt werden. Soweit die Außenanlagen verunreinigt oder anderweitig beeinträchtigt werden, ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

2. Bei Nichtbeachtung des § 5 können angemessene Kosten erhoben werden.

§ 6  
Schäden

Kosten für Fehl- und Bruchgeschirr sind zum jeweiligen Neuwert zusätzlich zu entrichten. Schäden an Inventar, Gebäude und Anlagen werden nach der Abnahme der gemieteten Räume festgelegt und in Rechnung gestellt.

§ 7  
Gebühren- und Kostenfestsetzung

Die Gebühren und die sonstigen Kosten werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

§ 8  
Gebührenfreie Benutzung

1. Die Benutzung des Gemeindezentrums für Vorstandssitzungen der örtlichen Vereine und Verbände sowie für Schul- und Jugendveranstaltungen „kultureller Art“ sind gebührenfrei. Ausgenommen sind jedoch die Kosten nach § 4.
2. Jedem örtlichen Verein steht kalendarisch eine gebührenfreie geschlossene Veranstaltung zu. Ausgenommen sind jedoch die Kosten nach § 4.
3. Die Benutzung des Gemeindezentrums für sportliche Übungszwecke der gemeinnützigen Sportvereine der Gemeinde Wagenhoff ist gebührenfrei. Ausgenommen sind die Kosten nach § 4.

§ 9  
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 17.12.2001 außer Kraft.

Wagenhoff, den 17.03.2009

Hillebrecht  
Bürgermeister

---

**Bekanntmachung**

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat am 13.03.2009 den Bebauungsplan „Beberbach-Neu“, 1. Änderung mit ÖBV, gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus Wesendorf, Bauamt, Zimmer-Nr. 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>7</sup>

---

<sup>7</sup> abgedruckt auf Seite 178 dieses Amtsblattes

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind oder bei Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 2 die Angabe darüber, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, unterlassen wurde oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über die Begründung und die Satzung sowie ihrer Entwürfe nach § 2a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung oder der Umweltbericht als Teil der Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist;
3. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, die die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 215a Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung Mängel der Satzung, die nicht nach den §§ 214 und 215 unbeachtlich sind und die durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können, nicht zur Nichtigkeit führen. Bis zur Behebung der Mängel entfaltet die Satzung keine Rechtswirkungen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass nach § 215a Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung bei Verletzung der in § 214 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften oder sonstigen Verfahrens- oder Formfehlern nach Landesrecht die Satzung auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden kann.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Penshorn  
Gemeindedirektor

---

## C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

## D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

### **Satzungsänderung des Beregnungsverbandes Müden**

Die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Müden hat am 06.02.2009 und 15.04.2009 folgende Änderung seiner Satzung vom 14.06.1995 beschlossen.

#### **§ 2 wird wie folgt geändert:**

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Verband hat zur Aufgabe

1. landwirtschaftliche Flächen zu berechnen,

2. die Herstellung, die Beschaffung, den Betrieb, die Unterhaltung und die Beseitigung von Beregnungsanlagen inkl. von gemeinschaftlichen Anlagen zur Zutageförderung von Grundwasser zum Zwecke der landwirtschaftlichen Feldberegnung,
3. die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen zu beantragen sowie erteilte Wasserrechte zu vertreten und zu sichern.

Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

Bei der Errichtung von Gemeinschaftsanlagen ist vorher ein Beschluss der Verbandsversammlung erforderlich. Die Errichtung von Gemeinschaftsanlagen ist auch möglich, wenn sich nicht alle Verbandsmitglieder beteiligen. Die Kosten und Risiken von Gemeinschaftsanlagen können die beteiligten Mitglieder nach Beschluss der Verbandsversammlung in geeigneter Form übernehmen.

**In § 4 Absatz 1 wird folgende Nr. 2 angefügt:**

2. seine nötigen Beregnungsanlagen herzustellen, zu erhalten und zu betreiben.

**Folgender neuer § 6 wird eingefügt:**

#### **§ 6 Verbandsschau**

1. Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
2. Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Sie beruft für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
3. Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 29 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
4. Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokoll festzuhalten. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen.
5. die Aufsichtsbehörde ist nach Abstellung der Mängel unter Vorlage des Schauberichtes zu unterrichten.

**Die §§ 6 bis 21 werden §§ 7 bis 22.**

**§ 19 Abs. 2 (neu):**

Nach dem Wort Verbandsversammlung wird Folgendes eingefügt:

„wenn es sich erweist, dass die Einnahmen oder Ausgaben erheblich vom Haushaltsplan abweichen.“

**Folgender Absatz 3 wird angefügt:**

3. Geringfügige Überschreitungen kann der Vorstand ohne Änderung des Haushalts beschließen.



**Nach § 22 (neu) werden folgende §§ 23 bis 26 eingefügt:**

**§ 23  
Beitragsverhältnis**

1. Die Beiträge für die Investitionen der ortsfesten Berechnungsanlagen werden nach den tatsächlichen Kosten, die auf die beitragspflichtigen Flächen anfallen, gehoben.
2. Die Betriebs- und Unterhaltungskosten der Berechnung verteilen sich auf die Mitglieder nach den tatsächlichen Regengaben für die einzelnen Grundstücke. Abweichende Regelungen ergeben sich aus der Betriebsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Die Beitragslast, außer den Betriebs- und Investitionskosten, verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke.
4. Die Höhe des Flächenmaßstabes setzt die Verbandsversammlung fest.

**§ 24  
Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
2. Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
3. Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitglieds nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  - a. das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat,
  - b. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

**§ 25  
Hebung der Verbandsbeiträge**

1. Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des in § 24 genannten Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
2. Werden Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet, so werden Säumniszuschläge erhoben. Die Säumniszuschläge betragen 1 vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage ab gerechnet. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
3. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

**§ 26  
Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge**

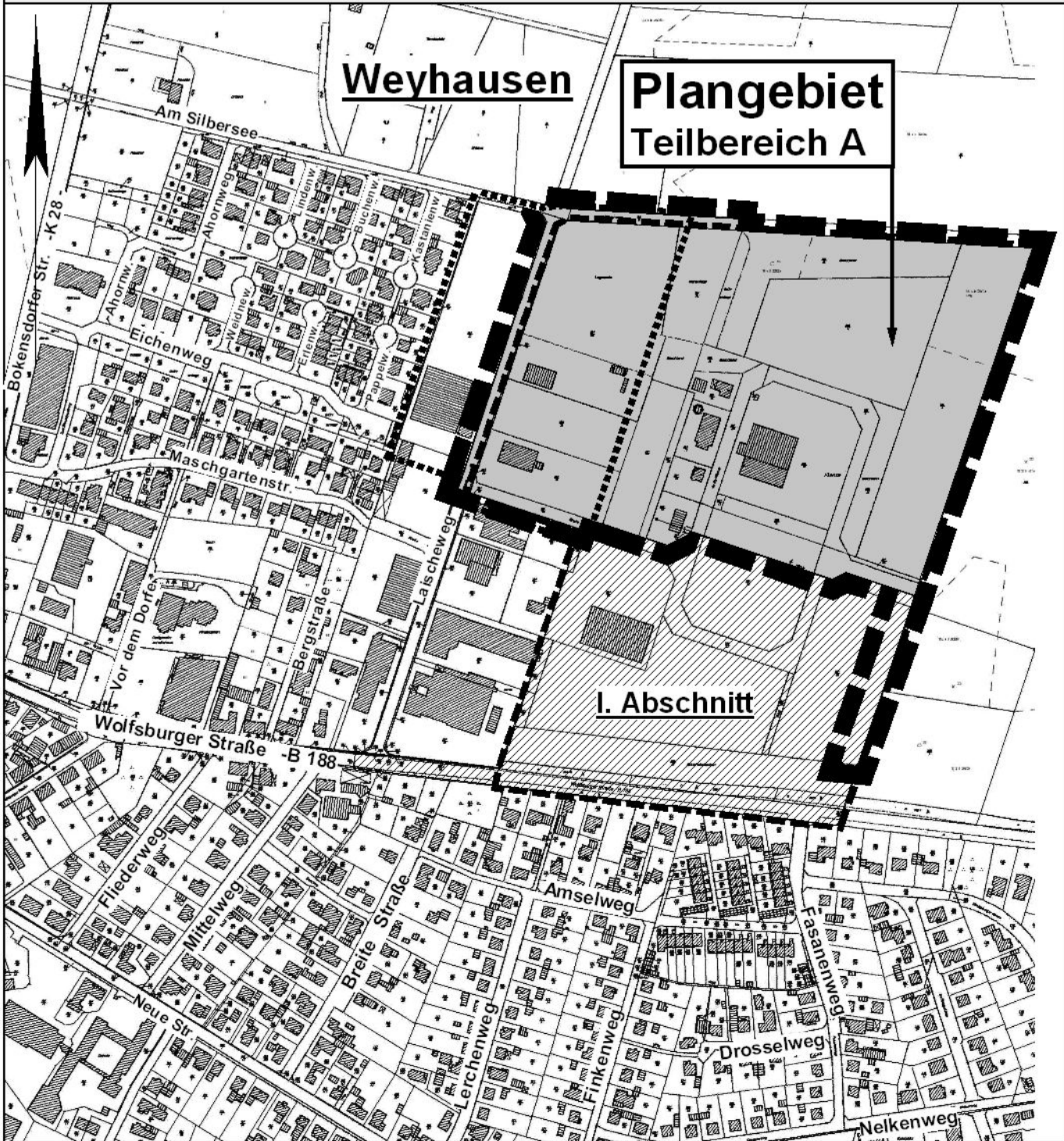
Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen gemäß § 24 Abs. 4 auf die Verbandsbeiträge.

**Die §§ 22 bis 28 werden §§ 27 bis 33.**

Die Änderung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

---

# Übersichtsplan M 1: 5.000






**ArGo Plan**  
 Architekt  
 Stadtplaner

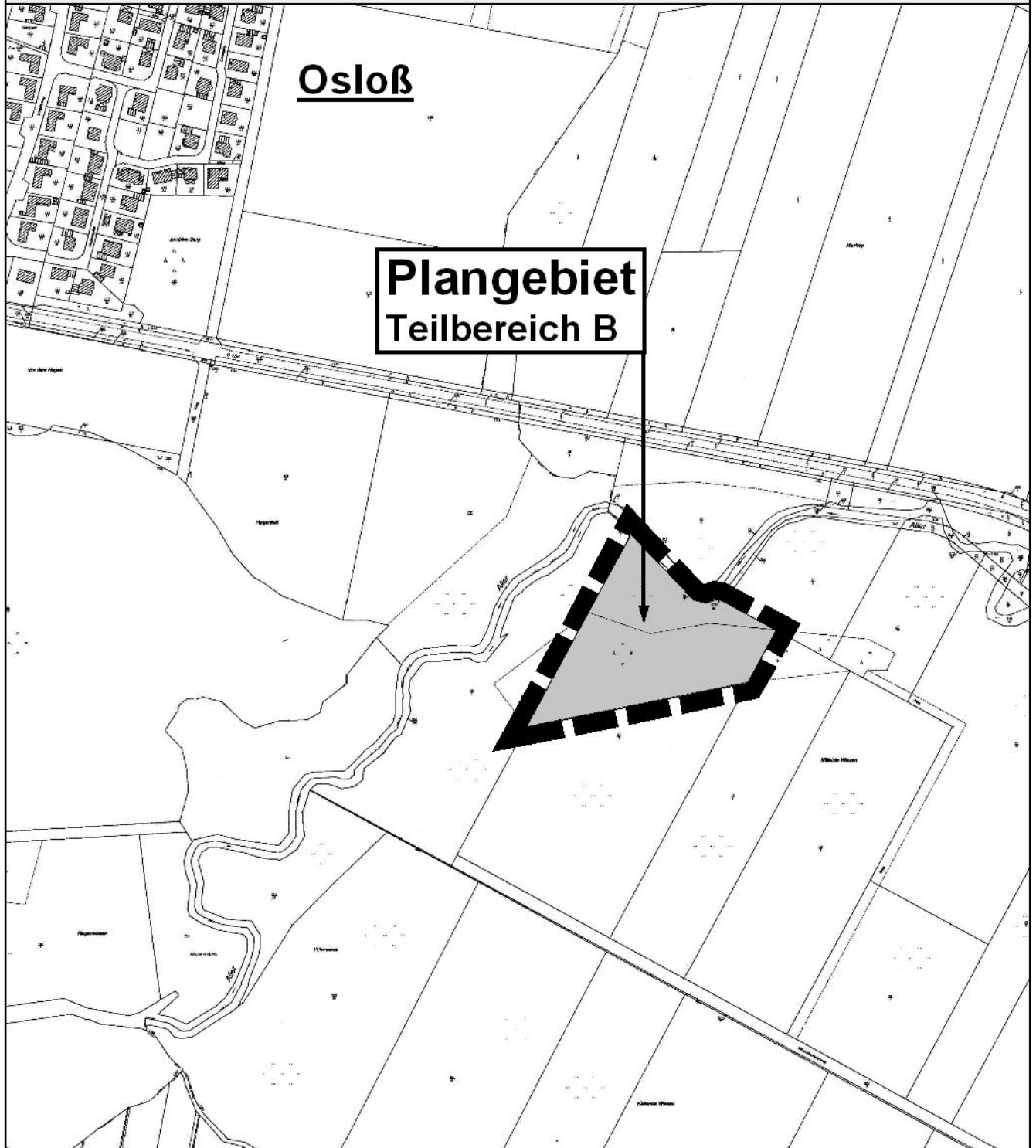
Dipl.-Ing.  
**Waldemar Goltz**  
 Brahmnsstraße 51  
 38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806  
 Mobil: 0171-6325396  
 Fax: 05371/18805  
 E-Mail: w.goltz@argoplan.de

## Gemeinde Weyhausen

-  Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Klanze - Neufassung" II. Abschnitt Teilbereich A
-  Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Klanze - Neufassung"
-  Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Laischeweg-Nord"

# Übersichtsplan M 1: 5.000



Dipl.-Ing.  
**Waldemar Goltz**  
Brahmsstraße 51  
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806  
Mobil: 0171-6325396  
Fax: 05371/18805  
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

## Gemeinde Weyhausen



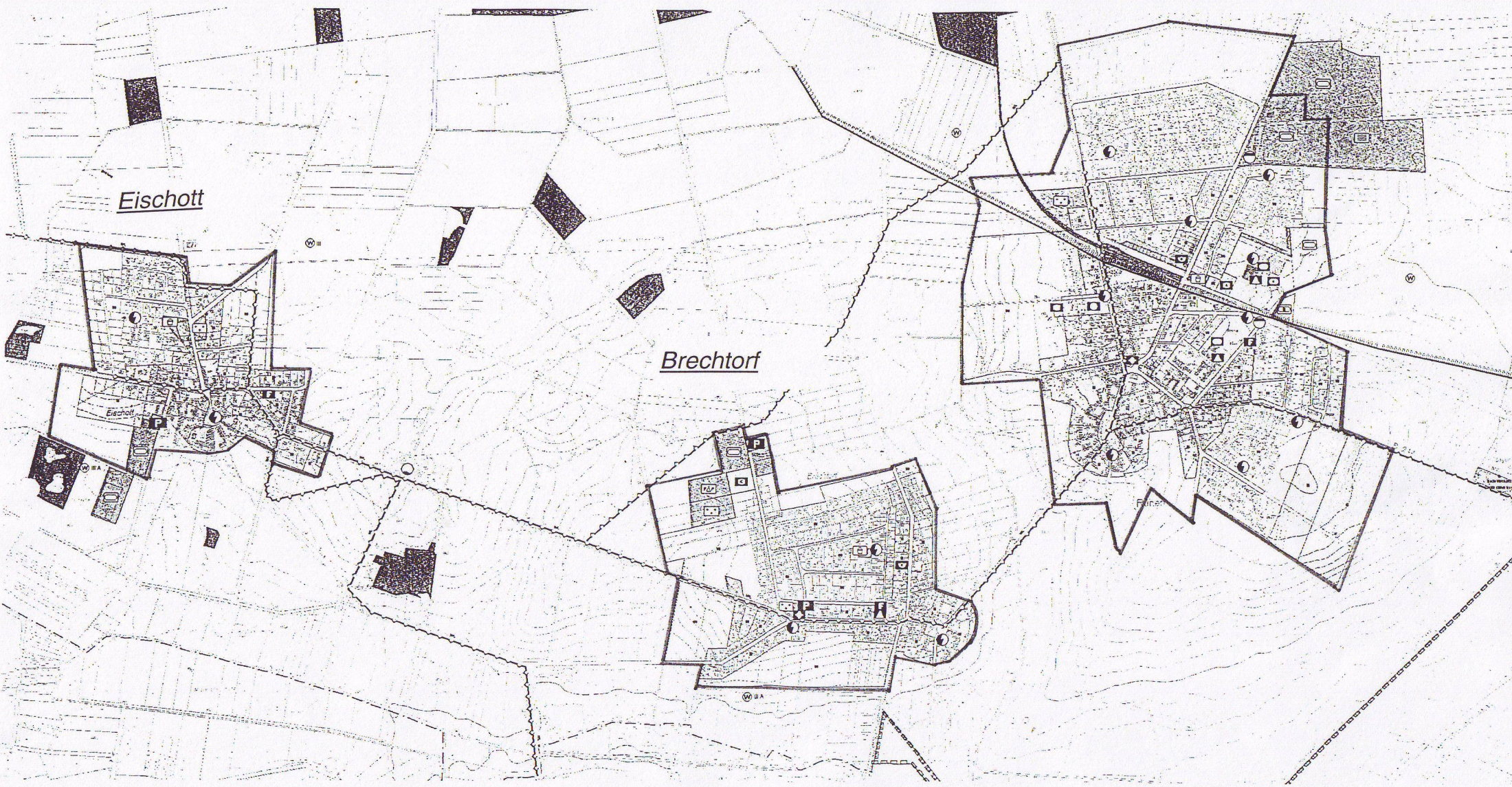
Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
"Klanze - Neufassung" II. Abschnitt  
Teilbereich B



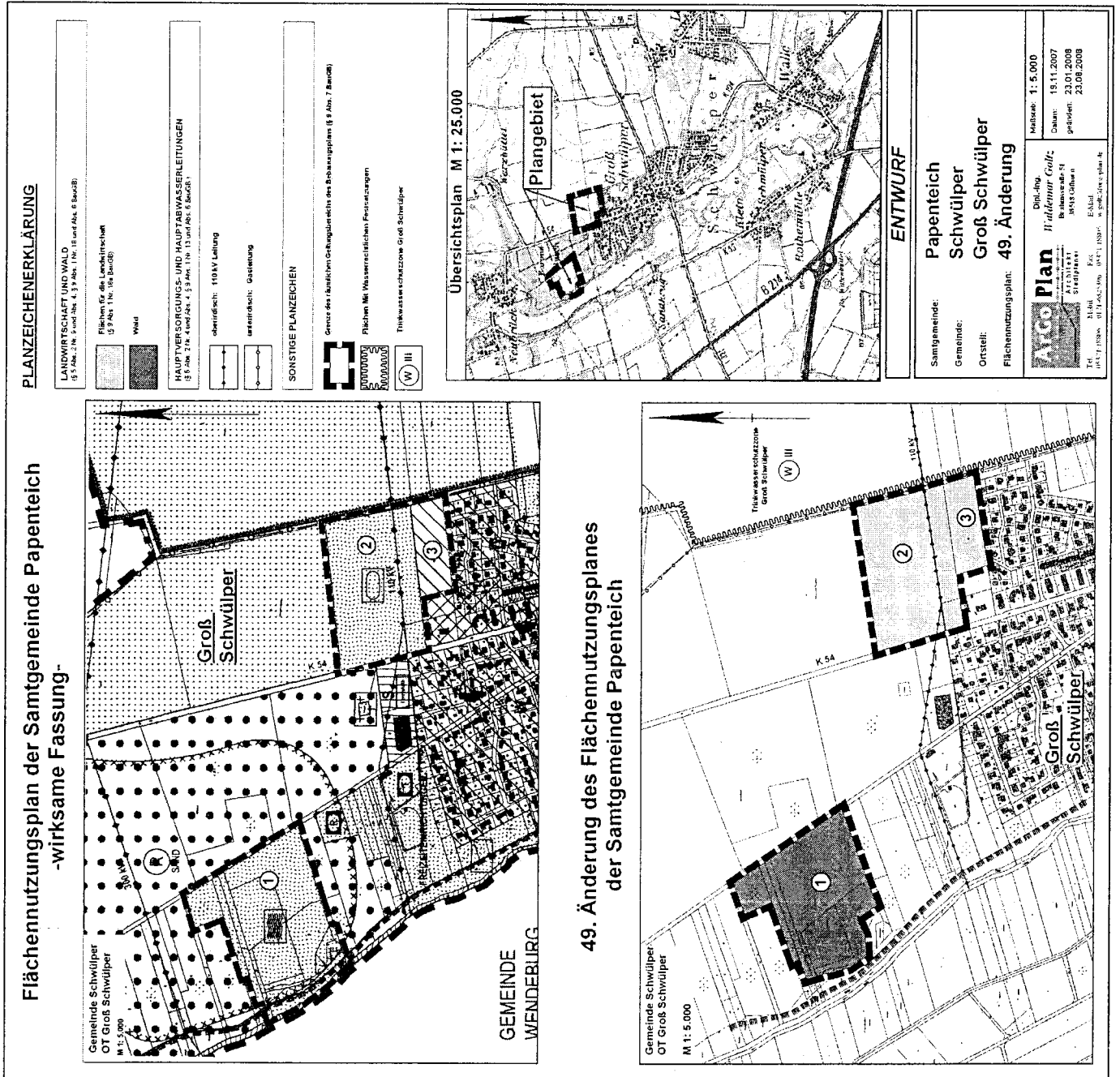
Rühen

Eischott

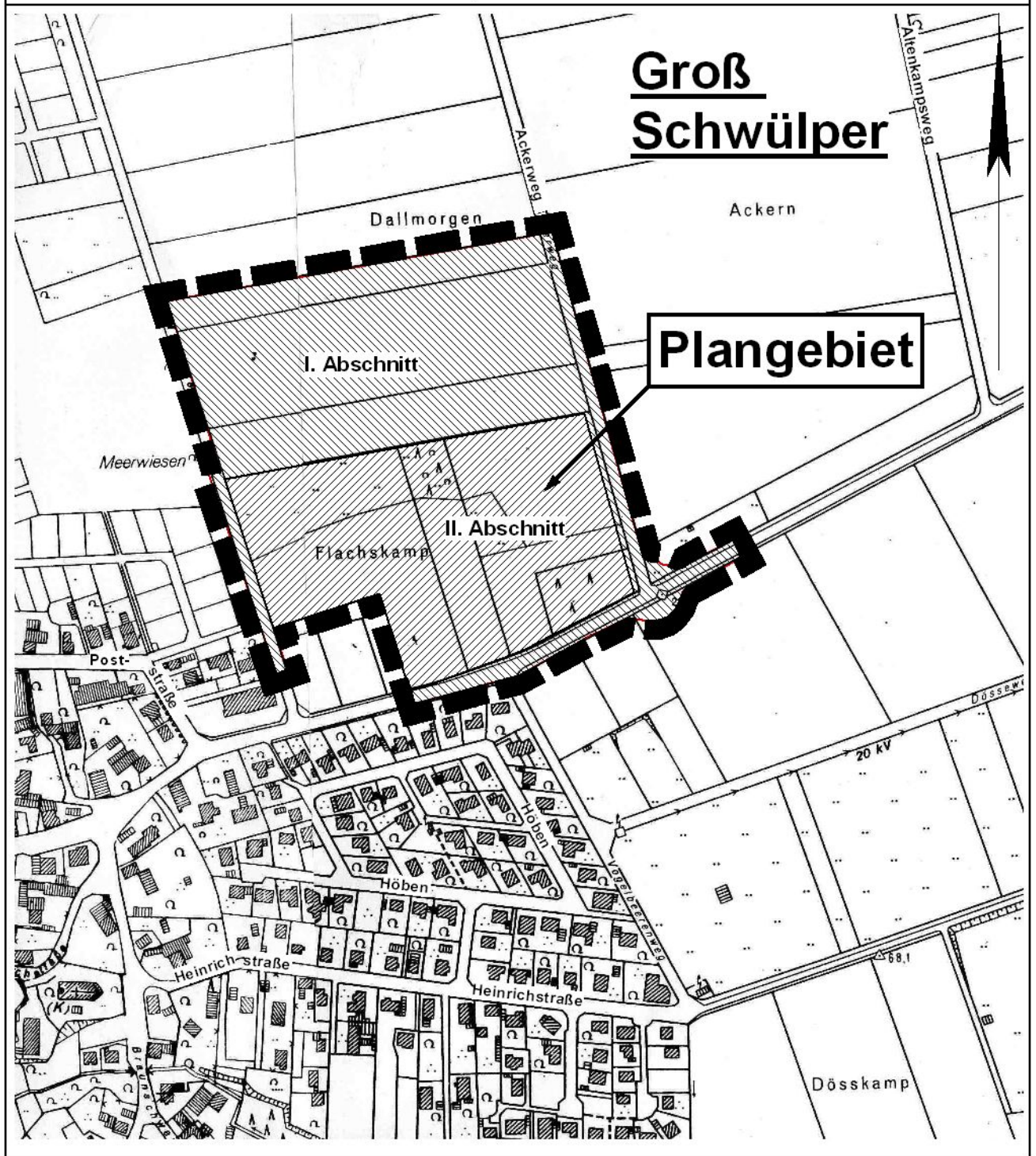
Brechtorf







# Übersichtsplan M 1: 5.000



**Dipl.-Ing.  
Waldemar Goltz**

Braunsstraße 51  
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806  
Mobil: 0171-6325396

Fax: 05371/18805  
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

## Gemeinde Schwülper OT Groß Schwülper



Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
"Flachskamp II" mit ÖB



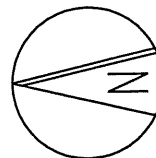
I. Abschnitt



II. Abschnitt

# Samtgemeinde Wesendorf Flächennutzungsplan 26. Änderung

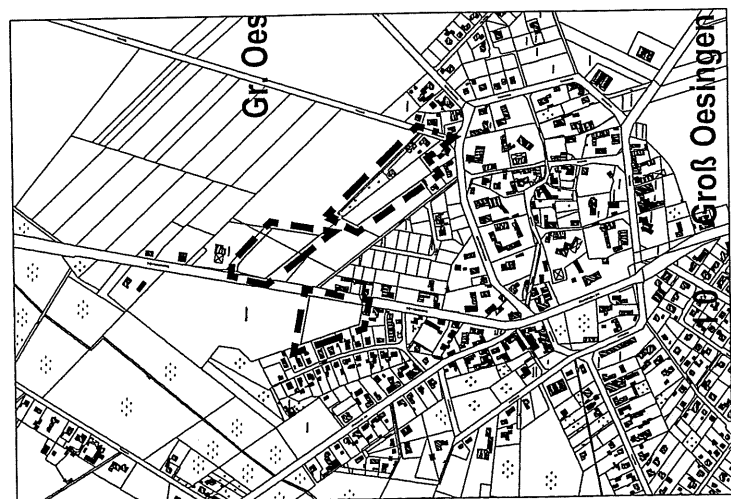
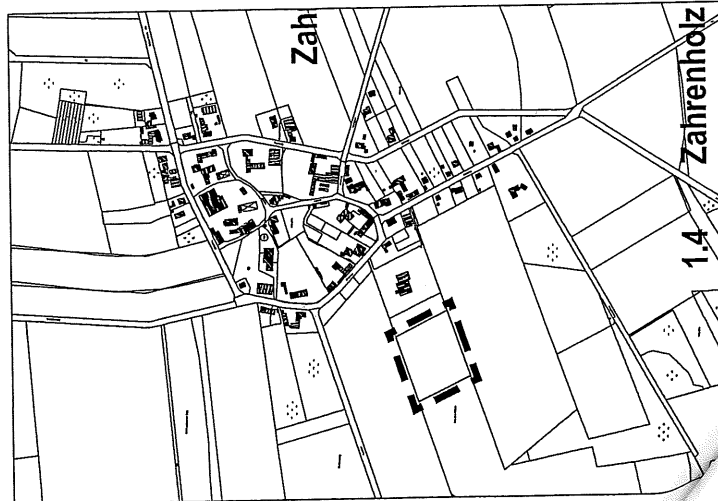
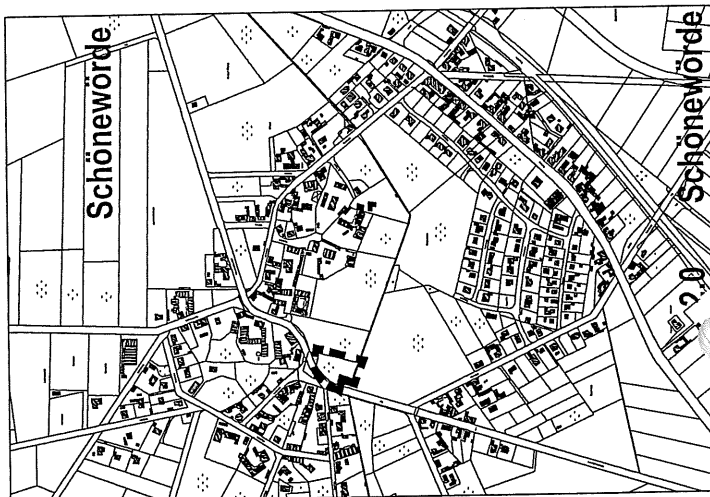
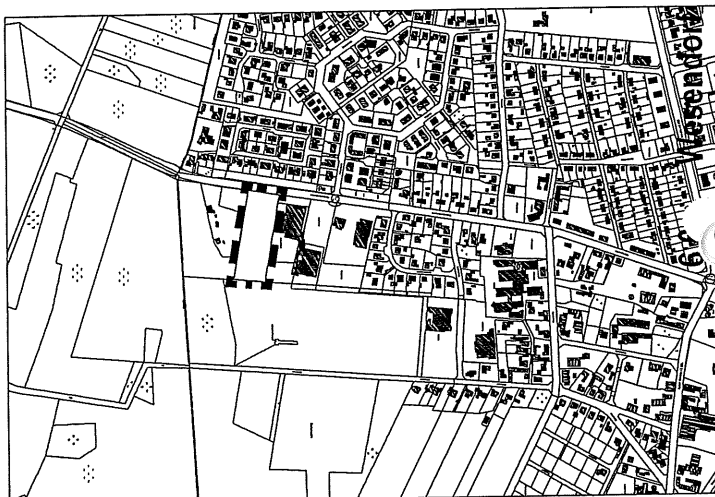
Kartengrundlage: ALK  
Kartengrundlage: ALK Samtgemeinde Wesendorf  
Herausgebervermerk: Bez. Reg. Braunschweig  
Fortführung durch GLL - Katasteramt Gifhorn  
Herausgabedatum: 13.03.2001 / 02.2005  
Az.: 207.23050 - ALK 80



M 1:10.000  
Änderungsübersicht

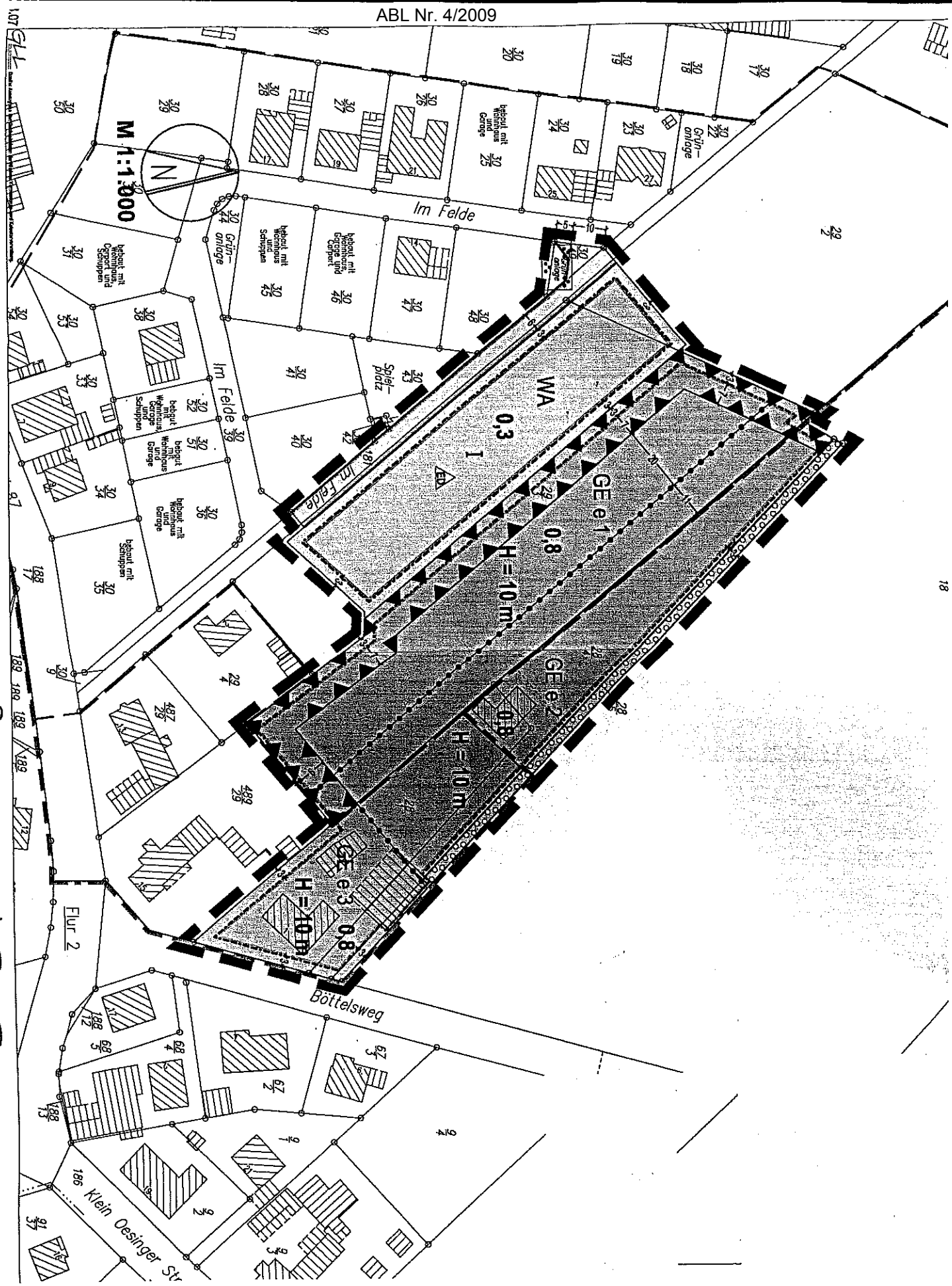
Stand: Feststellungsbeschluss

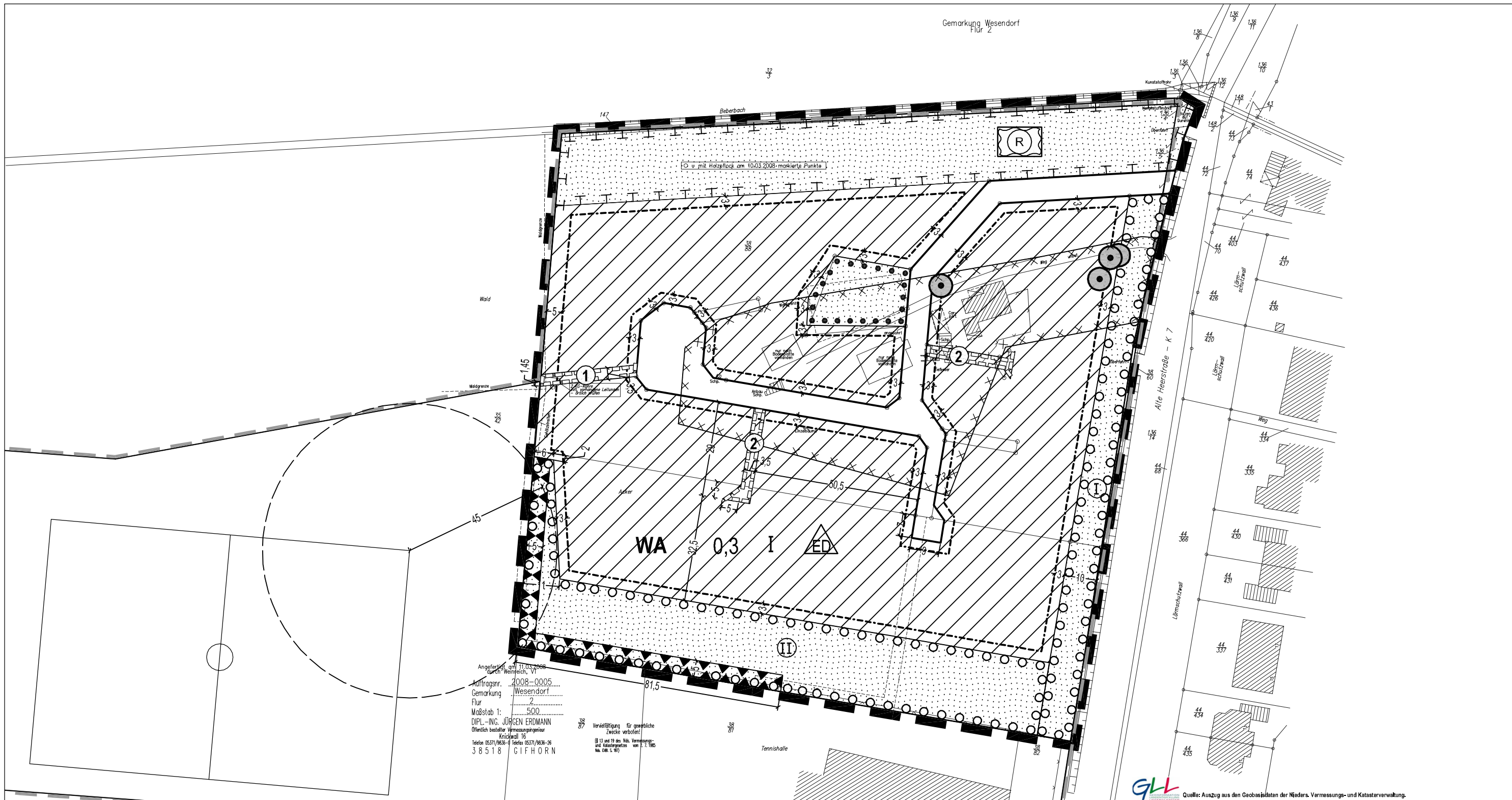
Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt Waisenhausdamm 7 38100 Braunschweig





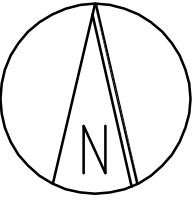
Bebauungsplan "Im Felde II, zugl. 1. Änderung Im Felde"  
Groß Oesingen





Angefertigt am 11.03.2008  
 durch Weineich, VT  
 Auftragsnr. 2008-0005  
 Gemarkung Wesendorf  
 Flur 2  
 Maßstab 1: 500  
 DIPL.-ING. JÜRGEN ERDMANN  
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
 Knickwall 16  
 Telefon 0537/8636-0 Telefax 0537/8636-26  
 38518 GIFHORN

Verfügung für gewerbliche  
 Zwecke verboten!  
 § 15 und 19 des Nds. Vermessungs-  
 und Katastergesetzes vom 7.1.1985  
 (Nds. Ver. S. 87)



**GLL**  
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nieders. Vermessungs- und Katasterverwaltung.

**Gemeinde Wesendorf**

**Beberbach - Neu  
 mit örtlicher Bauvorschrift  
 1. Änderung**

**Bebauungsplan**

Stand: § 10 (1) BauGB